

Haushaltssatzung der Gemeinde Dietzhölztal für das Haushaltsjahr 2016

1.) Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal / Lahn-Dill-Kreis am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2016** beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2016** wird

a) im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.337.127,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.274.253,00 €
mit einem Saldo von	62.874,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €

mit einem Überschuss von	62.874,00 €
--------------------------	-------------

b) im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.149.700,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	145.800,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	947.500,00 €
mit einem Saldo von	-801.700,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	890.500,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	155.600,00 €
Mit einem Saldo von	734.900,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.082.900,00 €
----------------------------------------------------------	----------------

festgesetzt.

§ 2**Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, der Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **890.500,00 €** festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr **2016** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5**Steuersätze**

Die Gemeindesteuern wurden durch eine gesonderte Satzung (Hebesatzsatzung) zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer gem. § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz für das Jahr 2016 festgesetzt.

Die mit der gesonderten Satzung vom 14.12.2015 festgesetzten Hebesätze werden nachrichtlich bekannt gemacht:

1.) Grundsteuer

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 365 v. H. |

2.) Gewerbesteuer

- | | |
|-----------------------|------------------|
| a) nach Gewerbeertrag | 330 v. H. |
|-----------------------|------------------|

§ 6

Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 14.12.2015 beschlossene Stellenplan.

35716 Dietzhöfztal, den 14.12.2015

Der Gemeindevorstand
gez. Thomas, Bürgermeister

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zur den Festsetzungen in §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Gemäß den §§ 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S.158 ff.), berichtet am 22. April 2015 (GVBl S. 188) erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal unter Auflagen die

Genehmigung

- a) zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des § 2 Haushaltssatzung 2016 im Gesamtbetrag von

890.500,00 €

(in Worten: Achthundertneunzigtausendfünfhundert Euro).

- b) zur Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne des § 4 der Haushaltssatzung 2016 bis zu einem Höchstbetrag von

4.000.000,00 €

(in Worten: Viermillionen Euro).

Auflagen:

1. Ich akzeptiere die Fortsetzung Ihres Arbeitsplans zur Aufarbeitung des Aufstellungsrückstaus bezüglich der Jahresabschlüsse und erwarte, dass bis zum Ende des Jahres 2016 der Abschluss 2015 erstellt ist. Über mögliche Verzögerungen möchte ich zeitnah schriftlich unter Angabe von Gründen informiert werden.
2. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; ich bitte bis zum 15. Februar 2016 um Vorlage eines Nachweis (ggf. elektronische Übermittlung), der dies dokumentiert und einen Nachweis der Bekanntmachung der Genehmigung (incl. der Auflagen)
3. Ein Bericht gem. § 28 GemHVO (Stichtag 30. Juni) über die Entwicklung im Haushaltsvollzug 2016 (incl. des Stands der Umsetzung der Investitionen > 200.000 € und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kassenkredite sowie der Kreditaufnahme) ist mir bis zum 31. August 2016 vorzulegen.

4. Soweit im Haushaltsvollzug Abweichungen erkennbar werden, die die Gefahr der Erhöhung des planerischen Fehlbedarfs nach sich ziehen können und somit auch den für 2017 angepeilten Haushaltsausgleich gefährden, bitte ich um eine zeitnahe Information incl. der Darstellung der eingeleiteten Gegenmaßnahmen (siehe auch § 107 HGO).

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag
gez. Jochem
Verwaltungsobererrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.01.2016 bis 19.01.2016 im Rathaus, 35716 Dietzhöztal-Ewersbach, Hauptstraße 92, Zimmer 10 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag	von	08.00	bis	12.00 Uhr
	und	14.00	bis	17.00 Uhr
Dienstag -	von	08.00	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	und	14.00	bis	15.30 Uhr
Freitag	von	08.00	bis	12.00 Uhr

35716 Dietzhöztal, den 08.01.2016

Der Gemeindevorstand
gez. Thomas, Bürgermeister